

DANIEL BEYELER

Co-Leiter Vollzugszentrum Klosterfiechten



Mit «Electronic Monitoring» setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit im elektronisch überwachten Hausarrest. Wo liegen die Vorteile dieser Vollzugsform der Freiheitsstrafe gegenüber dem traditionellen Freiheitsentzug für die Betroffenen und für die Behörde?

Wie die unzähligen Rückmeldungen ehemaliger Klienten und Klientinnen zeigen, wird der Vollzug von Electronic Monitoring (EM) durchaus als Strafe erlebt. In Basel-Stadt beträgt die Quote der Personen, die während des Vollzugs von EM eine Weisung verletzen und deshalb in den Freiheitsentzug zurückversetzt werden, unter 3 %. EM hat eine rückfallvermindernde und sozial integrative Wirkung auf die verurteilte Person. Der Aufenthalt in den eigenen vier Wänden ist für die Person, an der EM vollzogen

wird, mit der Übernahme von Eigenverantwortung und Selbständigkeit verbunden und entsprechend anspruchsvoll. Mit EM werden prosoziale Beziehungen gestärkt und eine Desintegration aus der Arbeitswelt vermieden.

Ist EM an einen bestimmten Tagesablauf geknüpft?

Ja. Die baselstädtische Erfahrung hat gezeigt, dass der Vollzug von EM einen stark strukturierten Tagesablauf mit verbindlichen Tätigkeiten erfordert. Diese Tagesstruktur wird durch eine individuell ausgestaltete psychosoziale Betreuung unterstützt und überwacht. EM stellt somit für die Legalbewährung der strafverurteilten Person eine wertvolle Chance dar und erfüllt den gesetzlichen Auftrag, wonach der Strafvollzug das soziale Verhalten der strafverurteilten Person, insbesondere deren Fähigkeit straffrei zu leben, zu fördern hat. Zudem trägt der Vollzug von EM dem Grundsatz Rechnung, wonach der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich zu entsprechen hat, um den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.

Welche Vorteile bietet EM der Bevölkerung?

Mittels EM lassen sich Prisonierungsschäden reduzieren oder gar verhindern, da das pro-soziale und berufliche Netz sowie die berufliche Kompetenz der betroffenen Person erhalten bleiben. EM Klienten und Klientinnen können nach ihrer Strafverbüßung oftmals weiter der bisherigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dass die Unterstützung der regionalen Arbeitsvermittlungsstelle und Zahlungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) in Anspruch genommen werden müssen. Damit wird auch die finanzielle Selbstständigkeit von Familiensystemen aufrechterhalten, da die strafverurteilte Person ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Sanktionsverbüßung nachkommen kann.

Das bedeutet auch, dass keine staatliche Unterstützung für die Familienangehörigen infolge eines Lohnausfalls nötig wird, was die Sozialwerke entlastet.

Insgesamt kann EM als fortschrittliches Arbeits- und Sozialintegrationsprogramm des Justizvollzugs bezeichnet werden, das auch aus wirtschaftlicher Sicht Vorteile entfaltet.

Was kostet EM? Ist Electronic Monitoring günstiger als der reguläre Freiheitsentzug?

Gemäss den Vorgaben der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate werden für den Vollzug von EM pro Tag CHF 100.- in Rechnung gestellt, was die Kosten für einen Tag im stationären Regelvollzug um ein Mehrfaches unterschreitet. Selbstverständlich beansprucht auch der EM Vollzug finanzielle Mittel und es müssen für die Durchführung des Vollzugs genügend personelle, infrastrukturelle und technische Ressourcen bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung verursacht EM im Vergleich zum regulären Strafvollzug nachhaltig weit weniger Kosten für den Staat. Als nicht-pekuniäre jedoch stark integrative Faktoren sind zudem – wie bereits erwähnt – der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu nennen.

Welche Straftäter und Straftäterinnen können ein Gesuch für EM stellen?

Der Vollzug von EM ist bewilligungspflichtig und die verurteilte Person hat ein Gesuch an die jeweilige Behörde zu stellen. Es darf weder eine Flucht- noch eine Rückfallgefahr bestehen. Zur Gutheissung des Gesuchs muss die Weiterführung der bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche gewährleistet und es sollte eine geeignete, dauerhafte Unterkunft vorhanden sein.

Werden die Angehörigen dabei einbezogen?

Alle in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen müssen ihre schriftliche Zustimmung zum EM-Vollzug und zugleich das Einverständnis abgeben, den zuständigen Vollzugsfachleuten während des EM-Vollzugs jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Zutritt zur Wohnung oder zum Haus zu gewähren. Der schriftliche Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung ist ebenfalls notwendig.

Weitere Ausschlussgründe für EM nebst Flucht- und Wiederholungsgefahr?

Wenn eine Verurteilung wegen Straftatbeständen im Bereich häuslicher Gewalt vorliegt, muss die Eignung äusserst sorgfältig und detailliert geprüft werden. Eine Verurteilung wegen Sexualdelikten gegen Kinder schliesst die Bewilligung von EM aus.

Dürfen Personen ausländischer Herkunft EM vollziehen?

Grundsätzlich ja, aber die Person muss über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen sowie das Recht haben, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren. Es darf insbesondere keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66abis StGB vorliegen. Da viele Ausländer und Ausländerinnen diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind sie oftmals vom EM-Vollzug ausgeschlossen.

Welche Auflagen werden mit EM verfügt und welche erachten Sie als besonders sinnvoll?

Es können beispielsweise Auflagen verfügt werden, welche den Klienten oder die Klientin zur Teilnahme an Drogen- oder Alkoholberatungen und/oder zur Alkoholabstinenz verpflichten oder eine Teilnahme an einer Schuldenberatung oder Schuldensanierung vorsehen. Nach der Prüfung des Einzelfalles erachten wir die Teilnahme an diversen weiteren Programmen oder Beratungen häufig ebenfalls als sinnvoll. Die Auflagen sollen so ausgestaltet sein, dass sie das Rückfallrisiko mindern und die berufliche sowie die soziale Integration fördern.

Es gibt Stimmen, wonach EM zu täterfreundlich sei. Was meinen Sie dazu?

Wir sind nicht der Ansicht, dass EM als Vollzugsform zu täterfreundlich ist. Die Konzeption, welche Basel-Stadt seit vielen Jahre erfolgreich anwendet, setzt eine grosse Sorgfalt und Konsequenz im jeweiligen Einzelfall voraus und basiert auf folgenden grundlegenden Überlegungen: Erstens braucht es eine stringent durchgeführte Eignungsabklärung. Zweitens eine konsequente, straffe aber auch wohlwollende Fallführung und drittens eine psychosoziale Betreuung durch den zuständigen Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin.

Schafft man mit EM nicht ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit?

Es gibt durchaus Täterkategorien, für welche der geschlossene Vollzug das einzig adäquate Mittel zur Zielerreichung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit darstellt. Für diese Täterkategorien eignet sich EM nicht, da diese Form der Freiheitsbeschränkung keine Flucht oder Rückfalltat verhindern kann. Was man dabei aber bedenken muss: Oft hindert der Gefängnisaufenthalt eine verurteilte Person daran, weitere Delikte zu verüben – dies jedoch nur aufgrund des «geschützten» Rahmens während des Freiheitsentzugs. Oftmals stellt die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug die schwierigste Phase dar und das Leben in Freiheit bringt für Strafverurteilte viele Rückfallgefahren mit sich. Genau hier setzt EM «Back-Door», als Ersatz für die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats an, indem die Entlassung mittels eines strukturgebenden und kontrollierenden Settings und einer psychosozialen Betreuung unter lebensnahen Bedingungen sorgfältig vorbereitet und/oder vollzogen wird.



Basel-Stadt blickt auf über 25 Jahre Vollzugserfahrung mit Electronic Monitoring zurück und wirkte bereits 1992 bis 1999 als federführender Kanton im entsprechenden Pilotprojekt mit. Was hat sich nach dieser Pilotphase für den Kanton verändert?

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona entschied im September 2016, dass EM nur angeordnet werden darf bei Freiheitsstrafen von maximal 12 Monaten brutto. Bei teilbedingten Freiheitsstrafen ist somit die Gesamtdauer der Strafe massgebend. Dies hatte damals zur Folge, dass die EM-Fälle in Basel-Stadt um zirka 40 % zurückgingen, was eine deutliche Reduktion des Stellenetats nach sich zog. Zudem veränderte sich das EM Klientel dahingehend, dass EM nun wieder vermehrt bei Klienten mit Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz vollzogen wird – mitunter also wegen Delikten, die vor der Strafgesetzbuchrevision von 2018 mit Geldstrafen sanktioniert wurden.

Das heisst, dass EM ausschliesslich bei Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten vollzogen wird. Ist dieser maximale Strafraum Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja und nein. Dieser Strafraum erscheint uns im so genannten «Front Door»-Bereich, bei EM als Vollzugsform für die Freiheitstrafe, grundsätzlich sinnvoll.

In Einzelfällen könnte EM jedoch auch als Vollzugsform bei einer Strafe von über 12 Monaten opportun sein, wie dies auch die vielen positiven Erfahrungen von Basel-Stadt in der Zeit vor dem bundesgerichtlichen Verdikt zeigten. Die Deliktbearbeitung und die Bearbeitung der Problembereiche nach risikoorientiertem Sanktionenvollzug ROS, beansprucht bekanntlich viel Zeit. Mittels längeren EM-Vollzügen könnte in diesem sehr gut dafür geeigneten Setting stärker rückfallpräventiv gearbeitet werden, was wünschenswert wäre.

Gibt es neu auch andere Möglichkeiten für den EM-Vollzug?

Die Progressionsstufe des Arbeitsexternats während des Verbüssens einer längeren (auch mehr als 12 Monate dauernden) Freiheitsstrafe kann ebenfalls in Form von EM durchgeführt werden. Hier sprechen wir vom so genannten «Back Door»-Vollzug.

Im Weiteren sind auch durch EM unterstützte Überwachungskonzepte im Rahmen des Opferschutzes denkbar. In Fragen kommen hier insbesondere Rayon- und Kontaktverbote, welche auch ausserhalb des Sanktionenvollzugs über eine längere Zeitdauer, sogar über mehrere Jahre, aufrechterhalten werden können.

Welche Herausforderungen stellen sich mit dem Vollzug von EM in Ihrem Kanton?

Electronic Monitoring kann in der Umsetzung verschiedenster Überwachungskonzepte als adäquates «Tool» vielfältig eingesetzt werden. Es gilt daher seitens Politik und der Entscheidungsträger in den Kantonen, Vertrauen in diese besondere Vollzugsform zu fassen, damit sie gezielt gefördert und weiter ausgebaut werden kann. EM kann – wie bereits angesprochen – künftig auch zur Überwachung von Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO oder zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten nach Art. 67b StGB angewendet werden. Dies bedeutet für Basel-Stadt eine neue Herausforderung, da man bislang noch keine Erfahrungen in diesem Bereich hat.

Freiburg, Mai 2019